



**Satzung**  
**(Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung)**  
**für die**  
**Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**  
**Helmstedt**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

- JFM - Jugendfeuerwehrmitglied
- JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- KFM - Kinderfeuerwehrmitglied
- KFW - für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
- stv. KFW - für stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
- StJFW - für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder  
Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
- stv. StJFW - für stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder  
stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-  
Jugendfeuerwehrwartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- StBM - für Stadtbrandmeister oder  
Stadtbrandmeisterin

## **§ 1** **Organisation**

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des StBM, der oder die sich dazu des oder der StJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. StJFW - bedient.

Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.

- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Barmke	Büddenstedt
Emmerstedt	Helmstedt
Offleben	Reinsdorf/Hohnsleben

sowie (soweit gebildet) den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Barmke	Büddenstedt
Emmerstedt	Helmstedt
Offleben	Reinsdorf/Hohnsleben

Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglied des jeweiligen Ortskommandos.

## **§ 2** **Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt<sup>1</sup>. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

<sup>1</sup>Sollte es zu Änderung per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

- 2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungs-gesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

- 3.1 Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
  - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Helmstedt)
  - 3.3.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
  - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - 3.3.5 Wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - 3.3.6 Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen/in und schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.
- 3.4 Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der oder die KFW im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).
  - 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Helmstedt)
  - 3.5.3 Ausschluss durch das Ortskommando, dieses ist einem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen.
  - 3.5.4 Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - 3.5.5 Außerdem, wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt.
  - 3.5.6 Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Diese Übernahme erfolgt durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der/dem betroffenen Jugendliche/n und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Jugendabteilung zusätzlich noch in der KF mitzuwirken.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
  - 5.1.1 der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.1.2 der oder die StJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
  - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.2.3 der oder die JFW
- 5.3 Organe der Kinderfeuerwehr sind
  - 5.3.1 der oder die KFW

#### **§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss**

- 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - 6.1.1 dem oder der StJFW und
  - 6.1.2 dem oder der stv. StJFW
  - 6.1.3 den oder die JFW
  - 6.1.4 den oder die stv. JFW
  - 6.1.5 den oder die KFW
  - 6.1.6 den oder die stv. KFW
  - 6.1.7 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 6.1.8 dem oder der StBM mit beratender Stimme.
  - 6.1.9 bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - 6.2.1 Koordinierung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Stadtbereich
  - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
  - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

## **§ 7**

### **Stadt-Jugendfeuerwehrwart/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin**

- 7.1 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 7.2 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der StBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. STJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die STJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. STJFW haben folgende Aufgaben
  - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
  - 7.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
  - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 7.5 Der oder die STJFW und seine oder ihre stv. STJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die STJFW ist einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.  
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die STJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
  - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - 8.6.3 Genehmigung des Jahresberichts
  - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
  - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
  - 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
- Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem oder der JFW
  - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
  - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 9.2.5 dem oder der STJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
  - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichts
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin**

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
  - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
  - 10.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- 10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

## **§ 11** **Jugendforum (JuFo)**

- 11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 11.2 Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Stadt Helmstedt hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- 11.3 Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadt-Jugendsprecherin/des Stadt-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Stadt-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- 11.4 Die Stadt-Jugendsprecherin und/oder der Stadt-Jugendsprecher vertreten das Stadt-Jugendforum auf Kreisebene.
- 11.5 Das Jugendforum wird von dem/der Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- 11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- 11.7 Die Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- 11.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 11.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- 11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der STJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der NJF genutzt werden.)

## **§ 12** **Schriftgut**

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 13** **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.  
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 14** **Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin**

- 14.1 Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen in der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- 14.2 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.  
Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 14.3 Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 14.3.1 Leitung der Kinderfeuerwehr
  - 14.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 14.3.3 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - 14.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
  - 14.3.5 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 14.3.6 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen

## **§ 15** **Schriftgut**

- 15.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 15.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 16** **Bekleidung, Ausrüstung**

- 16.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung, nach der Empfehlung der Kreisjugendfeuerwehr Helmstedt e.V. Nach dieser Empfehlung wird die Bekleidung für die Kinderfeuerwehren beschafft und zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Stadt Helmstedt zurückzugeben.

## **§ 17** **Soziale Sicherung**

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 17.2 Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 17.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.



**§ 18**  
**Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde am 21.12.2017 vom Rat der Stadt Helmstedt als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, 21.12.2017

gez. Wittich Schobert

(S.)

-----  
(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

*Vorstehende Jugendordnung wurde am 28.12.2017 als Anlage zur Feuerwehrsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht.*